

§ 44 MMHmG Fortbildung bei Ausbildung im Ausland

MMHmG - Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

1. (1)Personen, die eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung besitzen, die einer Ausbildung zum Heilmasseur gleichwertig ist und zur Berufsausübung in dem Staat, in dem sie erworben wurde, berechtigt, dürfen Tätigkeiten des Heilmasseurs unter Anleitung und Aufsicht einer fachkundigen Person zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer von sechs Monaten ausüben, sofern ihnen vom Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Fortbildung in Aussicht genommen ist, eine entsprechende Bewilligung erteilt worden ist.
2. (2)Der Antragsteller hat jedenfalls Nachweise gemäß § 42 Abs. 2 Z 1, 3 und 5 vorzulegen.
3. (3)Die Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Ausbildung vermittelt worden sind, zu erteilen. Fehlendes Wissen in grundlegenden berufsspezifischen Fächern oder mangelnde Sprachkenntnisse schließen eine Tätigkeit zu Fortbildungszwecken aus.
4. (4)Die Bewilligung ist auf die Ausübung einer Tätigkeit gemäß Abs. 1 und 3
 1. 1.an einer bestimmten Krankenanstalt oder Kuranstalten oder
 2. 2.an einer bestimmten, sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dient, oder
 3. 3.bei einem bestimmten freiberuflich tätigen Arzt oder einer bestimmten Gruppenpraxis oder
 4. 4.bei einem bestimmten freiberuflich tätigen diplomierten Physiotherapeutenzu beschränken.
5. (5)Träger von Krankenanstalten oder Kuranstalten und Einrichtungen sowie Personen gemäß Abs. 4 haben nachzuweisen, dass
 1. 1.sie über fachliche Einrichtungen und Ausstattungen, die das Erreichen des Fortbildungsziel gewährleisten, verfügen und
 2. 2.eine kontinuierliche fachspezifische Anleitung und Aufsicht gewährleistet ist.
6. (6)Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 kann vom Landeshauptmann um sechs Monate verlängert werden. Eine weitere Fortbildung ist jeweils frühestens nach Ablauf von fünf Jahren für die Dauer von jeweils höchstens sechs Monaten möglich.
7. (7)(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 80/2013)

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at